
**Gebührenverordnung der Politischen
Gemeinde Weiach**

vom 21. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| | Art. 1 Gegenstand der Verordnung..... | 1 |
| | Art. 2 Gebührenpflicht..... | 1 |
| | Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen | 1 |
| | Art. 4 Bemessungsgrundlagen..... | 2 |
| | Art. 5 Gebührenreglement | 2 |
| | Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung | 2 |
| | Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung | 3 |
| | Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung | 3 |
| | Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand..... | 3 |
| | Art. 10 Kostenvorschuss | 4 |
| | Art. 11 Mehrwertsteuer..... | 4 |
| | Art. 12 Fälligkeit | 4 |
| | Art. 13 Verzugszins..... | 4 |
| | Art. 14 Gebührenverfügung..... | 5 |
| | Art. 15 Mahnung und Betreuung..... | 5 |
| | Art. 16 Verjährung | 5 |
| 2. | Die einzelnen Gebühren..... | 5 |
| | Verwaltung allgemein | 5 |
| | Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren | 5 |
| | Art. 18 Gesuch um Informationszugang..... | 6 |
| | Bauwesen..... | 6 |
| | Art. 19 Grundlagen | 6 |
| | Art. 20 Gebührenbemessung..... | 6 |
| | Art. 21 Gebührenrahmen | 6 |
| | Art. 22 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion | 7 |
| | Art. 23 Besondere Anwendungsfälle | 7 |
| | Art. 24 Planungen | 7 |
| | Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen | 8 |
| | Art. 25 Vermietungen | 8 |
| | Bürgerrecht | 8 |

| | | |
|------------------------------------|--|----|
| Art. 26 | Einbürgerungsgebühren | 8 |
| Art. 27 | Zusätzliche Gebühren | 8 |
| Einwohnerkontrolle..... | | 9 |
| Art. 28 | Einwohnerkontrolle | 9 |
| Finanzen und Steuern | | 9 |
| Art. 29 | Kommunale Steuerbehörde..... | 9 |
| Art. 30 | Steuerausweise | 9 |
| Friedhofwesen..... | | 9 |
| Art. 31 | Bestattungs- und Grabunterhaltskosten | 9 |
| Lebensmittelkontrolle | | 10 |
| Art. 32 | Lebensmittelkontrolle..... | 10 |
| Polizeiwesen..... | | 10 |
| Art. 33 | Gastgewerbepatente | 10 |
| Art. 34 | Hinausschieben der Schliessungsstunden | 10 |
| Art. 35 | Abgaben auf gebrannte Wasser | 10 |
| Art. 36 | Hunde..... | 11 |
| Art. 37 | Waffenerwerbsscheine..... | 11 |
| Art. 38 | Weitere polizeiliche Bewilligungen..... | 11 |
| Nutzung öffentlichen Grundes | | 11 |
| Art. 39 | Parkiergebühren | 11 |
| Art. 40 | Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung..... | 11 |
| Rechtspflege..... | | 11 |
| Art. 41 | Friedensrichter..... | 11 |
| Schulwesen..... | | 12 |
| Art. 42 | Gebühren und Elternbeiträge..... | 12 |
| Art. 43 | Schulergänzende Betreuung..... | 12 |
| 3. | Schlussbestimmungen..... | 12 |
| Art. 44 | Inkrafttreten..... | 12 |

Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 erlässt, gestützt auf Art. 13, Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021, folgende Verordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und der Behörden,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Leistungen der Verwaltung, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, können dem Verursacher auferlegt werden, wenn keine Unentgeltlichkeit durch kommunale oder übergeordnete Regelungen vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest oder verweist darin auf spezielle Gebührenerlasse. Der Gemeinderat passt die Gebühren und Gebührenhöhen an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Das Gebührenreglement und dessen Änderung werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,

- d) für die Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten reduziert oder gänzlich erlassen werden,
- e) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden,
- f) für lokale und regionale Vereine und Organisationen reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach

Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab

diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreib- und Zustellgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter/Verwaltung, Publikationen, spezielle Versandarten, Ausdrucke etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bewilligungs- und Kontroll- sowie Bearbeitungs-, Schreib- und Zustellgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes setzt der Gemeinderat im Gebührenreglement fest.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme im Baugesuch.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen oder als Pauschaltarif festgelegt.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000m³ werden Teilvolumen von je 20'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Bei mehreren gleichen oder gleichartigen Bauten kann die nach Abs. 2 und 3 berechnete Gebühr um max. 30 % ermässigt werden.

⁵ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁶ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 verrechnet.

⁷ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁸ Die Minimalgebühr beträgt 250 Franken.

Art. 22 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

¹ Verfahren, welche erhöhten Aufwand bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur, auslösen (z.B. Planrevision während laufender Gesuchsprüfung), erfolgen zu angemessen erhöhten Gebühren, jedoch höchstens 50%.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur, auslösen (z.B. Nichteintretensentscheide, Rückzüge, Ergänzungsbewilligungen und je nach Fall auch Bauverweigerungen), erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren (im Rahmen des effektiven Aufwands der vorgenannten Stellen).

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 8 in jedem Fall 250 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Vermietungen

¹ Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen nach Zeitdauer und Art der Nutzung sowie der Art der Anlage fest.

² Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Bürgerrecht

Art. 26 Einbürgerungsgebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht im Gebührenreglement fest, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

² Hat die ausländische Bewerberinnen oder der ausländische Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die Hälfte der Gebühr.

³ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

⁴ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁵ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 27 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die effektiven Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 28 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 29 Kommunale Steuerbehörde

¹ Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

² Für die Löschung einer Betreibung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgesetzt.

Art. 30 Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Friedhofwesen

Art. 31 Bestattungs- und Grabunterhaltskosten

¹ Es gelten die Bestimmungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Weiach. Der Gemeinderat legt die Gebühren kostendeckend im Gebührenreglement fest.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand oder nach den effektiven Kosten verrechnet.

Lebensmittelkontrolle

Art. 32 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Polizeiwesen

Art. 33 Gastgewerbepatente

¹ Für die Erteilung und den Entzug der Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Gebührenreglement fest.

Art. 34 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.

⁴ Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Gebührenreglement fest.

Art. 35 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 36 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr bis 200 Franken.

Art. 37 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 38 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand oder als Pauschaltarif erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 39 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 41 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Schulwesen

Art. 42 Gebühren und Elternbeiträge

¹ Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen gemäss Gebührenreglement.

² Erhebliche Mehraufwendungen können gemäss Artikel 17 weiterverrechnet werden.

³ Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren mit einem angemessenen Kostendeckungsgrad erhoben. Dieser wird im Gebührenreglement festgesetzt.

Art. 43 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung bzw. Tagesstrukturen werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Diese basieren auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

² Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgesetzt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung trat nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde genehmigt die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 eine Teilrevision. Diese tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Stefan Arnold
Gemeindepräsident

Beatrix Pelican
Gemeindeschreiberin

| Artikel | Änderungsbeschreibung | Version | Beschluss / Datum |
|---|---|---------|-------------------|
| Alle | Erlass Gebührenverordnung | 1.0 | GV, 21.06.2018 |
| Präambel Diverse Artikel Diverse Artikel Art. 5 Art. 42 neu Art. 43 neu Art. 44 neu | Verweis auf neue Gemeindeordnung Anpassungen aufgrund Integration der Schulthemen Änderung Gebührentarif auf Gebührenreglement Spezifische Klärung Gebührenreglement Aufnahme Gebühren Schulwesen und Elternbeiträge Aufnahme schulergänzende Betreuung Hinweis Teilrevision; Wegfall Übergangsbestimmungen | 1.1 | GV, 30.11.2021 |